

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FTP01/26355/A/00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Heckspoiler**

vom Typ : **CA 210 141**

des Herstellers : **Ajas GmbH**

Westerwaldstraße 78-80
53773 Hennef

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Ajas GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FTP01/26355/A/00

Prüfgegenstand : Heckspoiler

Blatt 2 von 5

Typ : CA 210 141

Fassung: 05.03.2001

I. Verwendungsbereich

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Fahrzeughersteller | Volkswagen, VW |
| Fahrzeugtyp | 1J |
| Handelsbezeichnung | Bora |
| EG-BE-Nr. | e1*98/14*0071*.. |

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

nur für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis max. 220 km/h
nicht für sog. 3-Liter bzw. 5-Liter-Fahrzeuge (s. 2. Zeile Ziff.1 Fahrzeugpapiere)

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteiliger Heckspoiler mit Spalt und mit Zentralbremsleuchte in 1 Ausführung

Herstellbetrieb : Ajas GmbH
Kennzeichnung : **Caractère, CA 210 141**
Art der Kennzeichnung : erhaben eingeprägt
Ort der Kennzeichnung : links unten
Material : PUR Hartschaum
Gewicht (kg) : 3,8

Hauptabmessungen

Breite: 1240 mm
Höhe: 80 mm
Gesamtlänge: 230 mm
Profil-Länge: 125 mm

Foto des Spoilers in Anbaulage:



Auftraggeber : Ajas GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FTP01/26355/A/00

Prüfgegenstand : Heckspoiler

Blatt 3 von 5

Typ : CA 210 141

Fassung: 05.03.2001

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonder-Frontspoiler

Gegen die Verwendung eines Sonder-Frontspoilers in Verbindung mit dem o.g. Heckspoiler bestehen keine technischen Bedenken, sofern für diesen eine ABE, Teilegutachten oder Prüfbericht vorliegt, welche/r nicht die Kombination mit einem bestimmten Spoiler vorschreibt.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Befestigung des Heckspoilers ist zu überprüfen (s.u.)
- IV.2 Eine Lackierung der Heckspoilers ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.
- IV.3 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich S.2 sind zu beachten.
- IV.4 In den Schacht des Heckspoilers wird eine Zentralbremsleuchte mit dem Prüfzeichen S3 E4 027525 oder eine andere bauartgenehmigte Zentralbremsleuchte eingesetzt. Die serienmäßige Zentralbremsleuchte muß außer Betrieb gesetzt werden.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Heckspoiler wird verklebt und zusätzlich mit Haken verschraubt. Die Anbaulage ergibt sich aus der Form des Spoilers (vgl. Anbaufoto). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

| Ziffer | Eintragung |
|--------|--|
| 33 | M. HECKSPOILER, AJAS GmbH, TYP: CA 210 141 *** |

Auftraggeber : Ajas GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FTP01/26355/A/00

Prüfgegenstand : Heckspoiler

Blatt 4 von 5

Typ : CA 210 141

Fassung: 05.03.2001

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

VdTÜV-Merkblatt 744 "Merkblatt für die Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-Kombi", Ausgabe Juli 1991.

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Lichttechnische Einrichtungen

In den Schacht des Heckspoilers wird eine Zentralbremsleuchte mit den Prüfzeichen S3 E4 027515 oder eine andere bauartgenehmigte Zentralbremsleuchte eingesetzt.

Eine ggf. vorhandene serienmäßige Zentralbremsleuchte muß außer Betrieb gesetzt werden.

Fahrverhalten

Prüferfahrungen mit Heckspoilern ähnlicher Bauart zeigen, daß keine negativen Einflüsse auf das Fahrverhalten zu erwarten sind. Auf die Prüfung des Aerodynamikeinflusses wurde daher verzichtet.

VI. Anlagen

keine

Auftraggeber : Ajas GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FTP01/26355/A/00

Prüfgegenstand : Heckspoiler

Blatt 5 von 5

Typ : CA 210 141

Fassung: 05.03.2001

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

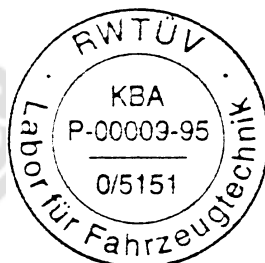
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 05.03.2001

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich